

Fassung dieser §. nach den Worten: „zum Staatsgute gehörigen“ das Wort *Felder* aufzunehmen und die auf das Wort „*Teiche*“ folgenden Worte in die: *Torfstiche* und dergl., zu verändern. Die zweite Abänderung ist die, daß aus unserer Fassung die Worte „oder von einem beitragspflichtigen Privatgrundstücke“ ausfallen und statt derselben zwischen den Satz 1 und 2 der diesseitigen Fassung ein neuer Satz als zweiter, des Inhalts, wie solcher unter *Zersichtlich*, mit folgenden Worten: „wenn solche innerhalb der unter 1 gedachten Zeit vom Staate überhaupt erst erworben sind und dieselben nicht schon vor dem Uebergange in dessen Eigenthum unbestritten beitragsfrei waren“, eingeschaltet werden soll. Die dritte Abänderung ist, daß der zweite Satz der diesseitigen Fassung, welcher so lautet: „wenn selbige bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch freiwilliges Zugeständniß oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt oder vom Staate selbst ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt war oder sonst den Rechten nach nicht wieder erloschen ist.“ Die vierte ist nur eine formelle Abänderung, indem sie nur auf die dadurch bedingte Veränderung der Zahlen, womit die einzelnen Sätze dieser §. zu bezeichnen, sich bezieht. Dies sind die Abänderungen, welche die erste Kammer, abweichend von unsern Beschlüssen, genehmigt hat, und ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf diese Abänderungen Etwas bemerken will. — Die Deputation hat vorgeschlagen, der ersten Kammer beizutreten. — Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Im Berichte heißt es weiter:

Zu §. 1 b.

Die erste Kammer ist materiell dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten und hat nur der deutlicheren Fassung halber die in der Zusammenstellung unter *Spalte 3* ersichtliche Aenderung der Anfangsworte beschlossen. Nun zweifelt zwar die Deputation auch hier nicht an der Klarheit der diesseits gewählten Fassung, eingehend indeß auf die jenseitige Ansicht, empfiehlt die Deputation der Kammer, eine Modification ihrer früher beschlossenen Fassung in der Art eintreten zu lassen, wie solche in der Zusammenstellung in der vierten Spalte ausgedrückt ist.

Referent Vicepräsident *Eisenstuck*: Der von der zweiten Kammer angenommene Zusatz hieß so: „dieselbe Befreiung soll auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.“ Die erste Kammer dagegen beschloß folgenden Zusatz: „dieselben Bestimmungen gelten auch von den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma.“ Ihre Deputation hat nunmehr beantragt, folgende Fassung zu wählen: „Die gleiche Befreiung soll unter den in voriger §. angegebenen Modificationen auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.“ Es ist, wie Sie sehen, die ganze Abänderung nur die, daß zu größerer Deutlichkeit noch aufgenommen werde: „unter den in voriger §. angegebenen Modificationen.“ In dieser Fassung schlägt Ihnen die Deputation vor, die Zusatzparagraphen zu genehmigen.

Präsident *D. Haase*: Es scheint, daß Niemand zu diesem Zusätze §. 1 b eine Bemerkung zu machen habe.

Abg. aus dem Winkel: Ich muß hierbei bemerken, daß mir gestern von der Schulgemeinde zu Großpößna eine Petition in Rücksicht der an ihre Flur grenzenden Waldungen der Universität Leipzig zugesandt worden ist. Ich habe sie nicht eher einreichen können, sie aber heute mitgebracht und abgegeben. Indes scheint es nicht möglich, über diese Petition noch besonders zu berathen. Ich will dem Präsidio nur anzeigen, daß die Petition von mir bereits in der Kanzlei abgegeben ist. Das Präsidium wird dann beschließen, was noch mit ihr zu thun ist. Ich habe mich nur meiner Pflicht entledigen wollen.

Präsident *D. Haase*: Die so eben erwähnte Petition ist wahrscheinlich gleichen Inhaltes mit der im Bericht erwähnten.

Abg. aus dem Winkel: Sie ist ganz desselben Inhaltes, enthält aber noch einige Erläuterungen.

Präsident *D. Haase*: Da der Antrag unserer Deputation darauf gerichtet ist, daß die frühere Petition der vierten Deputation zu überweisen sei, so wird auch diese neue Petition in Verbindung mit der frühern der vierten Deputation überwiesen werden können. — Ich komme nun zurück auf meine frühere Bemerkung. Da Niemand Etwas über die Zusätze §. 1 b bemerkt, so frage ich: Will die Kammer die früher von ihr angenommene Fassung der Paragraphen 1 b wieder aufgeben, die von der ersten Kammer dafür beschlossene ablehnen und die Paragraphen 1 b in der Fassung annehmen, welche ihr unsere Deputation im Berichte gegeben hat? — Einstimmig Ja.

Im Berichte heißt es nun ferner:

Hierbei muß aber die Deputation einer Petition der Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna vom 31. December 1842 Erwähnung thun, welche mit dem Inhalte der vorstehenden §. 1 b. in einigem Zusammenhange steht. Die gedachte Gemeinde grenzt mit einem Theile der Universitätswaldungen, das Universitätsoberholz genannt. Das darin befindliche Forsthaus ist zum großpößnaer Heimathsbezirk geschlagen und die Förster nebst ihren Familien etc. haben sich seit langen Zeiten zur dasigen Kirche und Schule gehalten. Nach Publication des Elementarvolkschulgesetzes von 1835 und insbesondere des Parochialgesetzes von 1838 hat die gedachte Gemeinde die Zuziehung der Universitätswaldung, incl. des Forsthauses, zum dasigen Parochial- und Schulbezirk und somit die Mitleidenheit der Universität zu Leipzig zu Parochialbeiträgen in dieser Beziehung verlangt und bei der Kircheninspection motivirt; die Universität aber hat die Beitragspflicht zwar in Bezug auf das Forsthaus und dessen Bewohner anerkannt, wegen der Waldung aber abgelehnt. So ist die Sache zur Entscheidung der Administrativ- und Administrativjustizbehörden geziehen: die Kreisdirection zu Leipzig hat in zwei Erkenntnissen die Beitragspflicht der Universität auch in Beziehung auf das Universitätsoberholz ausgesprochen, die hohe Ministerialinstanz dagegen die Gemeinde mit ihrem Suchen in zwei gleichlautenden Erkenntnissen in den Jahren 1841 und 1842 noch zur Zeit abgewiesen. Ein unterm 13. October 1842 bei der Kircheninspection angebrachtes Gesuch der Gemeinde um endliche Regulirung des streitigen Parochialverhältnisses hat nach erfolgter Berichtserstattung eine Verordnung des hohen Cultministerii vom 30. Novem-